

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. April 2018

358

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11).

I. Grundlagen

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) geht auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 zurück. Das Bundesgericht entschied, § 39 VG aufzuheben, da die Bestimmung mit dem Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht vereinbar sei. § 39 Abs. 1 VG bildete vor dem Entscheid des Bundesgerichts die Rechtsgrundlage, um von den Erziehungsberechtigten Beiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen erheben zu können. In der Folge änderte der Regierungsrat mit RRB Nr. 17 vom 15. Januar 2018 die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111). Konkret wurde § 18a RRV VG so angepasst, dass es den Schulgemeinden wieder möglich ist, Elternbeiträge in der vom Bundesgericht für zulässig erklärten Höhe zu erheben. Allerdings vermag diese Verordnungsänderung die fehlende Rechtsgrundlage nur temporär zu ersetzen. Gemäss dem im Abgaberecht streng gehandhabten Legalitätsprinzip bildet eine Verordnungsbestimmung keine genügende Rechtsgrundlage für die Erhebung von finanziellen Beiträgen; dafür ist eine Norm auf Gesetzesstufe vorausgesetzt, die mit der vorliegenden Teilrevision wieder geschaffen werden soll. Die vom Bundesgericht explizit als unzulässig bezeichnete Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an Sprachkursen soll demgegenüber nicht wieder aufgenommen werden (alt § 39 Abs. 2 VG).

Gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren (TG VIV; RB 170.21) kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn davon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Mit der beantragten Teilrevision soll lediglich der vor dem Entscheid des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 geltende Zustand insoweit wiederhergestellt werden, als dies vom Bundesgericht explizit für zulässig befunden wurde. Bei dieser Ausgangslage sind von einem Vernehmlassungsverfahren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

Die mit RRB Nr. 17 vom 15. Januar 2018 beschlossene Änderung der RRV VG wird im Nachgang zur vorliegenden Gesetzesrevision teilweise redundant. Der Regierungsrat wird daher § 18a RRV VG entsprechend anpassen.

II. Erläuterungen zu § 39 (Finanzielle Beiträge)

Den Schulgemeinden wird erlaubt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für die Verpflegung während schulischer Pflichtveranstaltungen zu erheben. Diese Beiträge sollen die zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen nicht übersteigen. Die Bestimmung umschreibt somit auf Stufe Gesetz die Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung in den Grundzügen; sie erfüllt damit die Anforderungen des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips. Es wird darauf verzichtet, die Höhe der Beiträge frankenmässig zu beziffern. Die entsprechende Regelung soll weiterhin auf Stufe Verordnung getroffen werden. Damit wird die notwendige Flexibilität eingeräumt, um auf Veränderungen reagieren zu können.

Der bisherige § 39 Abs. 2 VG enthält die vom Bundesgericht kassierte Regelung von Beiträgen für obligatorische Sprachkurse und wird entsprechend aufgehoben.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für die Schulgemeinden entstehen aufgrund der vom Bundesgericht eingeschränkten Beitragserhebung Mehrkosten. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

IV. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Beilagen

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse